

# Beispiele aus der Gerichtspraxis

## 1 Verurteilungen

Die folgende Auswahl an Beispielen aus der Gerichtspraxis zeigt, welche in der Öffentlichkeit begangenen, rassendiskriminierenden Handlungen zu **einer** Verurteilung gemäss Rassendiskriminierungs-Strafartikel (Artikel 261<sup>bis</sup> Strafgesetzbuch StGB) führten. In allen Fällen hat die Entscheidbehörde die Handlung im Gesamtzusammenhang beurteilt und eine Verurteilung nicht nur auf die Äusserung oder Handlung gestützt. Die Auswahl der hier aufgeführten Fallbeispiele und weitere Gerichtsurteile können unter der Rubrik «Sammlung Rechtsfälle» auf der Website der EKR in zusammengefasster Form eingesehen werden (<http://www.ekr-cfr.ch/ekr/>).

### 1.1 Aufruf zu Hass und Diskriminierung (Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 1)

Eine Person wurde zu einer Busse von CHF 1000.- verurteilt, nachdem sie auf einer öffentlich zugänglichen Website (Chat) folgende Mitteilung gesendet hatte: «Sevoboy und UCK sind Dreck, der bereinigt sein muss. Wir werden sie alle vernichten - die Albaner, Verbrennt UCK und Albaner, SCHEISS Albaner, muss man vernichten». Das Urteil wurde damit begründet, dass Äusserungen wie «Dreck», «Scheiss», «bereinigen und vernichten» die Menschenwürde der Albaner und UCK-Anhänger herabsetzen. Zudem wurde die Äusserung «Verbrennt UCK und Albaner» als einen direkten Aufruf zu Hass und Diskriminierung qualifiziert.

### 1.2 Verbreiten von Ideologien (Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 2)

Eine Person betrieb einen Versandhandel von CDs mit rassendiskriminierenden Texten an "Gleichgesinnte". Die erste kantonale Rechtsinstanz verurteilte die Person wegen mehrfacher, teilweise versuchter Rassendiskriminierung zu einer unbedingten Gefängnisstrafe von 4 Monaten sowie einer Busse von CHF 1000.-, weil sie sich der Verbreitung rassistischer Ideologie und dem Aufrufen zu Hass und Diskriminierung schuldig gemacht hatte.

### 1.3 Organisation von Propagandaaktionen (Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 3)

Die erste kantonale Rechtsinstanz verurteilte zwei Personen zu Gefängnisstrafen, nachdem bei einer Personenkontrolle in deren Auto Poster und Fahnen aus der Zeit des Nationalsozialismus sowie CDs mit rassistischem und zu Gewalt aufrufendem Inhalt sichergestellt worden waren. Dieses Material hätte an einer Skinheadparty am gleichen Abend aufgehängt, abgespielt und an Dritte weitergegeben werden sollen.

### 1.4 Herabsetzung oder Diskriminierung (Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 4 Hälfte 1)

- a. Die Strafverfolgungsbehörde verurteilte eine Person wegen Rassendiskriminierung, weil sie Fahrenden gedroht hatte, sie alle mit einem Bagger niederzufahren und ihre Wohnungen anzuzünden bzw. das «Sauzigeunerpack» zu vernichten. Später fuhr die Person mit dem Auto in hohem Tempo an den Wohnwagen und den spielenden Kindern vorbei.
- b. Die erste kantonale Rechtsinstanz verurteilte eine Person, die ein Flugblatt mit der Aufschrift «Linke, Punks, Asylanten und sonstiger Abschaum werden zum Anfeuern des

Lagerfeuers verwendet» verbreitet hatte, wegen Herabsetzung der Menschenwürde zu einer Busse von CHF 500.

- c. Eine Person wurde von der ersten kantonalen Rechtsinstanz wegen Rassendiskriminierung zu einer bedingten Haftstrafe verurteilt, nachdem sie schweizerische Jugendliche als «Scheiss-Schweizer» bezeichnet bzw. mit «Scheiss-Schweiz» beschimpft hatte. Das Gericht erachtete die Beschimpfung von Personen mit Begriffen der Fäkalsprache als eine besonders schwere Herabsetzung der Menschenwürde der betroffenen Personengruppe.
- d. Eine Serviceangestellte eines Restaurants wurde während einer verbalen Auseinandersetzung als «Negerhure», «schwarze Sauschlampe», «Saunegerin» und «Lügnerin» beschimpft. Die beschuldigte Person wurde wegen Rassendiskriminierung und Beschimpfung zu einer Busse von CHF 400.- verurteilt.
- e. Auf der Zugfahrt zu einem Fussballspiel zwischen der Schweiz und Israel kam es zu einer Remperei zwischen zwei Personen. Die angeklagte Person beschimpfte den Geschädigten und die übrigen israelischen Fussballfans mit dem Ausdruck «Scheissjuden» und rief laut «ein Zug, ein Zug, ein Zug nach Auschwitz». Das Gericht war der Überzeugung, dass eine Bemerkung wie «nächste Station Auschwitz» oder «ein Zug nach Auschwitz» eine gröbliche Verharmlosung des grössten Völkermordes der Neuzeit darstelle. Der Angeklagte wurde zu einer Busse von CHF 500.- verurteilt.

#### **1.5 Leugnung von Völkermord (Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 4 Hälfte 2)**

- a. Ein Mann hatte auf einem öffentlich zugänglichen und von zahlreichen Personen bevölkerten Dorfplatz die Äusserung «wenn Hitler noch leben würde, wären alle (Ausländer) vergast worden» getätigt, worauf er einer sich einmischenden Person türkischer Staatsangehörigkeit sagte, sie sei ein Affe und kein Mensch. Die erste kantonale Rechtsinstanz erkannte darin eine Verharmlosung der nationalsozialistischen Verbrechen und eine Herabsetzung der sich einmischenden Person. Der Angeklagte wurde zu einer Busse von CHF 500.- verurteilt.
- b. Das zuständige Polizeigericht, das Kantonsgericht sowie das Bundesgericht verurteilten eine Person, die in mehreren Städten der Schweiz öffentlich den Genozid von 1915 an den Armeniern im Osmanischen Reich leugnete, wegen Verstosses gegen die Rassendiskriminierungs-Strafnorm zu einer Geldstrafe von CHF 9000.- und einer Busse von CHF 3000.-. Im Urteil hält das Bundesgericht fest, dass die Rassendiskriminierungs-Strafnorm für die Leugnung aller Genozide gelte. Zudem schreibt das Bundesgericht, dass über das Genozid an den Armeniern historischer und politischer Konsens herrsche und die Leugnung dieser Tatsache als rassendiskriminierend aufgefasst werden müsse.

#### **1.6 Verweigerung von Waren- und Dienstleistungen (Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 5)**

Eine Serviceangestellte wurde zu einer Busse von CHF 500.- verurteilt, nachdem sie zwei Mal die Bedienung von drei Schwarzafrikanern verweigert hatte und diese aus dem Restaurant wies. Als Begründung gab sie ihnen an, dass im Lokal keine Schwarzen bedient würden.

## 2 Freisprüche

Die folgenden Beispiele aus der Gerichtspraxis zeigen, welche in der Öffentlichkeit begangenen, rassendiskriminierenden Handlungen zu **keiner** Verurteilung gemäss Rassendiskriminierungs-Strafnorm geführt haben. Die Auswahl der hier aufgeführten Fallbeispiele und weitere Gerichtsurteile können unter der Rubrik «Sammlung Rechtsfälle» auf der Website der EKR in zusammengefasster Form eingesehen werden (<http://www.ekr-cfr.ch/ekr/>).

### 2.1 Aufruf zu Hass und Diskriminierung (Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 1)

Eine politische Partei führte einen Abstimmungskampf gegen einen städtischen Beitrag zu einem Integrationsprojekt für Kosovo-albanische Familien. In den Abstimmungsplakaten und Zeitungsinseraten stand der folgende Spruch geschrieben: «Kontaktnetz für Kosovo-Albaner nein». Insgesamt wurde eine Anklage gegen zehn Personen wegen Rassendiskriminierung erhoben. Die erste kantonale Rechtsinstanz sprach alle Angeklagte dem Vorwurf der Rassendiskriminierung frei. Gemäss Gerichtsurteil wurde weder zu Hass oder Diskriminierung von Personen aufgerufen, noch seien Personen in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabgesetzt oder diskriminiert worden.

### 2.2 Verbreiten von Ideologien (Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 2)

Eine Person hatte in einem Interview, das in mehreren Zeitungen veröffentlicht wurde, erklärt, sie sei Antisemit und gegen die Einrichtung eines Judenstaates. Die angeklagte Person bestritt, jemals gesagt zu haben, dass sie gegen Juden oder gegen einen Judenstaat sei, oder dass sie sich für die Einhaltung der Weissen Rasse stark mache. Die zuständige Presseagentur weigerte sich gegenüber der Bezirksanwaltschaft, den Namen des Journalisten oder allenfalls gemachte Aufzeichnungen des fraglichen Interviews herauszugeben. Deshalb konnte dem Angeklagten nicht ausreichend nachgewiesen werden, ob er die veröffentlichten Aussagen tatsächlich gemacht hatte. Die erste kantonale Rechtsinstanz wertete zudem die Aussagen nicht als Verbreitung einer Ideologie im Sinne der Rassendiskriminierungs-Strafnorm. Zu diesem Resultat kam sie u.a. auch, weil der Angeklagte im besagten Interview angefügt haben soll, dass seine Partei mit Gewalt nichts am Hut habe und den Völkermord an den Juden verurteile. Der Angeklagte vom Vorwurf der Rassendiskriminierung freigesprochen.

### 2.3 Herabsetzung oder Diskriminierung (Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 4 Hälfte 1)

- a. Eine angeklagte Person beschimpfte vor einem Restaurant eine Personengruppe mit «Huere Albaner» und «Scheiss Jugos». Die Person wurde erstinstanzlich u.a. wegen Rassendiskriminierung zu einer bedingten Gefängnisstrafe von 3 Monaten verurteilt. Gegen diesen Entscheid erhob die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich Berufung mit dem Antrag, der Angeklagte sei vom Vorwurf der Rassendiskriminierung freizusprechen. Die zweite Rechtsinstanz sprach den Angeklagten frei. Sie sah die Herabsetzung der Menschenwürde im Sinne der Rassendiskriminierungs-Strafnorm nicht gegeben, weil den Albanern durch die Äusserungen nicht ihr Lebensrecht als gleichwertige Persönlichkeiten in der staatlichen Gemeinschaft abgesprochen werde und sie nicht als minderwertige Wesen behandelt worden seien.

- b. Während einer Gerichtsverhandlung betitelte der Angeeschuldigte den italienischen Kläger mit Begriffen wie «tangentopoli» und «mani pulite» und stellte die Italiener und den italienischen Staat als allgemein korrupt dar. Die erste Rechtsinstanz sprach den Angeklagten vom Vorwurf der Rassendiskriminierung frei, u.a. weil das Kriterium der Öffentlichkeit nicht gegeben war und auch keine Herabsetzung im Sinne der Rassendiskriminierungs-Strafnorm vorlag. Dies aus dem Grund, weil die Zuschreibung von lediglich gewissen negativen Eigenschaften oder Verhaltensweisen die Menschenwürde der Angehörigen der betroffenen Gruppe noch nicht verletze.